

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz¹⁾

vom 8. November 1994

I. Zuständigkeit, Schadenverhütung

§ 1

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständig für die Aufsicht über den Feuerschutz sowie für den Vollzug der kantonalen Feuerschutzaufgaben. Zuständigkeit

² Die Durchführung obliegt dem kantonalen Feuerschutzamt. Dieses ist der Gebäudeversicherung angegliedert.

§ 2

Das kantonale Feuerschutzamt erteilt Bewilligungen für:

Feuerschutz-
bewilligung

1. Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten, wie Hotels, Heime, Spitäler;
2. Bauten und Anlagen, in denen sich eine grosse Zahl von Personen aufhalten kann, wie Verkaufsgeschäfte mit über 1000 m² Kundenräume, Büroräume mit über 600 m² Bruttofläche, Kirchen, Schulen, Museen, Säle, Kantinen, Theater, Kinos, Bahnhöfe, Mehrzweckhallen;
3. Hochhäuser, Türme, Hochkamine;
4. Parkhäuser, Tiefgaragen und Garagen mit mehr als 40 Einstellplätzen;
5. landwirtschaftliche Gebäude über 3000 m³ Rauminhalte;
6. Industriebauten sowie feuergefährdete Gewerbebauten, Lagerhäuser und -räume;
7. Bauten und Anlagen, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe oder Waren verarbeitet, gelagert oder umgeschlagen werden; ausgenommen davon sind Sprengstoff und Feuerwerk sowie die Lagerung von Brennstoffen zu anderen als Handelszwecken;
8. Flüssigtanks für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke.

¹⁾ 708.1

	§ 3
Blitzschutz- anlage	Gebäude gemäss § 2 Ziffern 1 bis 7 sind mit einer Blitzschutzanlage zu versehen.
	§ 4
Kontrolle	¹ Das kantonale Feuerschutzamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften durch: <ol style="list-style-type: none">1. Zwischen- und Abnahmekontrollen;2. Blitzschutz- und Elektrokontrollen;3. periodische Kontrollen. ² Über jede Kontrolle ist Protokoll zu führen. Dieses hat das Datum und allfällige Beanstandungen zu enthalten. ³ Privaten Unternehmen können Kontrollaufträge erteilt werden.

II. Löschwasserversorgung

	§ 5
Grundsätze	¹ In dicht besiedelten und neu überbauten Gebieten sind dem Feuerrisiko angepasste, leistungsfähige Hydrantenanlagen mit Druckleistungen von mindestens 4 bar Fliessdruck zu erstellen. ² Ist in schwach besiedelten Gebieten der Bau einer zentralen Wasserversorgung nicht zumutbar, sind Feuerweiher oder andere stets betriebsbereite Wasserbezugsorte zu erstellen. Derartige ergänzende Wasserbezugsorte sind auch dort zu schaffen, wo die Hydrantenanlagen zu wenig leistungsfähig sind oder ein Ausbau nicht möglich ist.
	§ 6
Löschwasser- menge	¹ Das Fassungsvermögen der Löschwasserbehälter und Feuerweiher sowie die Leistungsfähigkeit anderer Wasserbezugsorte sind nach dem grössten Feuerrisiko zu bemessen. ² Der Inhalt für Löschwasserbehälter und Feuerweiher beträgt mindestens 100 m ³ . Der Mindestinhalt darf nur mit Bewilligung des kantonalen Feuerschutzamtes unterschritten werden. ³ Der Löschwasservorrat darf für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin ist rechtzeitig von der Reinigung oder Reparatur der Löschwasserbehälter, Feuerweiher oder angeschlossener Leitungen zu verständigen. Für die Zeit der Reparatur oder Reinigung sind taugliche Ersatzmassnahmen vorzuzukehren.

III. Feuerwehr

A. Arten

§ 7

Stützpunktfeuerwehren sind die Feuerwehren der Gemeinden Amriswil, Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn, Steckborn und Weinfelden.

Stützpunkt-
feuerwehren

§ 8

Die Feuerwehren von Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen und Münchwilen sind Autobahnstützpunkte.

Autobahnstütz-
punkte

§ 9

Die Feuerwehren von Kreuzlingen, Romanshorn und Steckborn sind Seeölwehrstützpunkte.

Seeölwehrstütz-
punkte

§ 10

Die Feuerwehr Weinfelden ist Chemie- und Strahlenwehrstützpunkt.

Chemie- und
Strahlenwehr-
stützpunkte

§ 11

Die Gemeinde genehmigt die Reglemente von Betriebsfeuerwehren.

Betriebsfeuer-
wehr

§ 12

¹ Jede Gemeinde wird einem Stützpunkt zugeteilt.

² Das Departement kann über ausserkantonale Stützpunkte Vereinbarungen treffen.

³ Die Zuteilung sowie die Ausnahmen für einzelne Gebäudegruppen oder Gebäude sind im Anhang festgelegt.

Stützpunktge-
biet

§ 13

Wählbar als Kommandant/Kommandantin oder -Stellvertreter/-Stellvertreterin einer Stützpunktfeuerwehr sind Offiziere, welche die schweizerischen Feuerwehrinstructorenkurse I und II erfolgreich abgeschlossen haben.

Führung

Ausrüstung	§ 14 Die Stützpunktfeuerwehren sind gemäss Typ A der Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbands auszurüsten. Das kantonale Feuer- schutzamt kann Abweichungen bewilligen.
------------	---

B. Feuerwehrinspektorat

Inspektion	§ 15 ¹ Die Inspektion der Feuerwehren obliegt dem kantonalen Feuerwehr- inspektor und den von ihm bezeichneten Feuerwehrexperten und -exper- tinnen. Als Feuerwehrexperten oder -expertinnen sind nur Instruktoren wählbar, die eidgenössische Instruktorenkurse bestanden haben. ² Die Inspektion umfasst die periodische Prüfung der Organisation, Führung, Ausbildung, Löschmittel und Geräte, Ausrüstung, Alarm- und Einsatzbereitschaft sowie weiterer Belange der Gemeinde- und Betriebs- feuerwehren.
------------	---

Koordination	§ 16 Der Feuerwehrinspektor koordiniert die Zusammenarbeit aller Feuer- wehren und der betroffenen Amtsstellen. Er hat Weisungsbefugnis.
--------------	---

Ausbildung, Alarmierung, Ausrüstung	§ 17 ¹ Der Feuerwehrinspektor setzt nach Rücksprache mit dem Thurgauischen Feuerwehrverband die Ausbildungsziele der kantonalen Kurse fest und inspiziert letztere. ² Der Feuerwehrinspektor ist zuständig für die feuerwehrseitigen Belange der kantonalen Alarmierung und die Alarmdispositive. ³ Der Feuerwehrinspektor und seine Experten und Expertinnen beraten die Gemeinden in Ausrüstungs- und anderen Feuerwehrfragen.
---	---

C. Feuerwehrpflicht, Feuerwehrdienst

Feuerwehrpflicht für Ehegatten	§ 18 Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.
-----------------------------------	--

§ 19

¹ Jede Feuerwehrabteilung hat über das ganze Jahr verteilt mindestens zehn Übungen zu zwei Stunden durchzuführen, davon mindestens drei Kaderübungen und mindestens fünf Mannschaftsübungen.

Übungen

² Neu Eingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboten werden.

³ Der Übungsplan und das Rahmenprogramm sind jeweils im Januar dem Feuerwehrinspektor und dem Experten oder der Expertin zuzustellen.

§ 20

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin hat die besonders gefährdeten Gebäude feuerschutzmässig zu beurteilen, Einsatzpläne zu erstellen, diese durch Übungen zu erproben und die Einsatzbereitschaft der Lösch- und Rettungseinrichtungen zu überwachen.

Einsatzplanung

² Als besonders gefährdet gelten insbesondere die in § 2 genannten Gebäude. Bei Altstadtquartieren und bei abgelegenen Gebäuden ist die Schadenbekämpfung angemessen sicherzustellen.

§ 21

¹ Auf dem Schadenplatz führt der örtliche Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin, bei Verhinderung die stellvertretende Person das Kommando. Ist auch diese nicht anwesend, leitet der oder die ranghöchste Feuerwehrangehörige den Einsatz.

Schadenplatzkommandant

² In besonderen Fällen sind abweichende Regelungen möglich.

§ 22

¹ Bei grösseren Schadenfällen ist unverzüglich der zugeteilte Stützpunkt zur Hilfeleistung aufzubieten.

Zuzug des Stützpunktes

² Er ist zu entlassen, sobald es die Einsatzlage erlaubt. Für den Nachdienst darf er nicht in Anspruch genommen werden.

§ 23

¹ Die Feuerwehr hat ein Schadenfeuer vollständig zu löschen und darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden entstehen.

Pflichten im Schadenfall

² Die Feuerwehr hat den Schadenplatz abzusperren und die notwendigen Verkehrsumleitungen vorzunehmen.

³ Die Feuerwehr hat die Untersuchungsbehörden zu unterstützen.

⁴ Gebäudeteile dürfen nur mit Zustimmung der Untersuchungsbehörde und der Gebäudeversicherung niedergerissen werden.

	§ 24
Übrige Pflichten	Massnahmen bei übergärten Futterstöcken sind unter Aufsicht der Feuerwehr zu treffen. Die entstehenden Kosten gehen mit Ausnahme des Feuerwehrbereitschaftsdienstes zu Lasten des Eigentümers oder Pächters.
	§ 25
Einsatzbereitschaft	¹ Die Feuerwehr hat nach jedem Einsatz für eine sofortige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zu sorgen. ² Die Benützung von Feuerwehrmaterial zu fremden Zwecken bedarf der Zustimmung des Feuerwehrinspektors.
	§ 26
Schadenbericht	Über jeden Einsatz hat der Schadenplatzkommandant oder die Schadenplatzkommandantin dem Bezirksamt, der Gemeinde, dem Feuerwehrinspektor sowie den zuständigen kantonalen Ämtern schriftlich Bericht zu erstatten.
	§ 27
Einsatz bei Unruhen	Die Feuerwehr darf bei Unruhen nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

	§ 28
Bestehende Bauten und Anlagen	¹ Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ¹⁾ und dieser Verordnung errichtet worden sind, müssen den neuen Bestimmungen angepasst werden, wenn eine besondere Gefahr besteht. ² Sie sind den neuen Vorschriften, insbesondere bei Um-, Anbau oder Zweckänderung, anzupassen.
	§ 29
Aufhebung bisherigen Rechtes	Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 19. September 1977 wird aufgehoben.

¹⁾ 708.1

§ 30

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994¹⁾ und diese Inkrafttreten
Verordnung treten mit Ausnahme der §§ 38 und 41 des Gesetzes auf den
1. Januar 1995 in Kraft.

²⁾Anhang**Zuteilung von Gemeinden und Ortsteilen zu den Feuerwehrstützpunkten*****Kantonale Stützpunkte***

Zugeteilte Gemeinden und Ortsteile

<i>Amriswil</i>	<i>Diessenhofen (mit Basadingen-Schlattingen)</i>
Erlen	Schlatt
Hefenhofen/Sommeri	
Ortsteile Dünnershaus, Eggethof, Neuhof, Neuhaus und Rutishausen	<i>Frauenfeld</i>
Ortsteil Wiesental	Aadorf
	Felben-Wellhausen/Hüttlingen
	Gachnang
<i>Arbon</i>	Herdern
Egnach (ohne Ortsteil Wiesental)	Matzingen
Horn	Müllheim/Pfyn
Roggwil	Stettfurt
	Thundorf
<i>Bischofszell</i>	Thur-Seebach
Hauptwil-Gottshaus	
Hohentannen	
Kradolf-Schönenberg	
Zihlschlacht-Sitterdorf	
Ortsteil Götighofen	

¹⁾ 708.1

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 24. Oktober 2006.

<i>Kreuzlingen (mit Bottighofen)</i>	Raperswilen
Altnau	Salenstein
Ermatingen	
Güttingen	<i>Weinfelden</i>
Lengwil	Amlikon-Bissegg
Kemmental (ohne Ortsteile Dotnacht und Hugelshofen)	Berg (ohne Ortsteile Ast, Graltshausen und Lanzendorn)
Langrickenbach (ohne Ortsteile Dünnershaus, Eggethof, Neuhof, Neuhaus und Rutishausen)	Birwinken Bürglen
Münsterlingen	Bussnang
Tägerwilen/Gottlieben	Märstetten
Wäldi	Schönholzerswilen
Ortsteile Ast, Graltshausen und Lanzendorn	Sulgen (ohne Ortsteil Götighofen) Wigoltingen
<i>Münchwilen</i>	Ortsteile Dotnacht und Hugelshofen
Affeltrangen/Lommis (ohne Ortsteile Märwil und Buch bei Märwil)	Ortsteile Märwil und Buch bei Märwil
Bettwiesen	<i>Ausserkantonale Stützpunkte</i>
Bichelsee-Balterswil	Zugeteilte Gemeinden und Ortsteile
Eschlikon	
Fischingen	
Sirnach (ohne Ortsteil Busswil)	<i>Ossingen ZH</i>
Tobel	Neunforn
Wängi	
<i>Romanshorn</i>	<i>Stein am Rhein SH</i>
Dozwil/Kesswil/Uttwil	Eschenz
Salmsach	Wagenhausen
<i>Steckborn</i>	<i>Wil SG (mit Rickenbach und Wilen TG)</i>
Berlingen	Braunau
Homburg	Wuppenau
Mammern	Ortsteil Busswil